

**3. Nachtrag zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
09.09.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
12.09.2024	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den 3. Nachtrag zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024.

**Begründung:**

Der derzeit gültige Stellenplan wird aufgrund zwingend erforderlicher Personalbedarfe durch einen 3. Nachtrag für das Jahr 2024 fortgeschrieben und durch die aus der Anlage 1 ersichtlichen Stellenneuschaffungen angepasst. Diese sind wie folgt begründet:

**1. Abwehrender Brandschutz**

Aktuell stehen dem abwehrenden Brandschutz 20 Vollzeitstellen zur Verfügung. Aufgrund optimierter Datengrundlagen wurde im Zuge einer jüngst vorgenommenen Personalbedarfsberechnung festgestellt, dass ein zusätzlicher Stellenmehrbedarf von 1,57 Stellen besteht. Hierdurch und bedingt durch Stellenvakanzen ergibt sich für den vorhandenen Personalkörper eine chronische Mehrbelastung. Hinzu kommt, dass ein Resturlaubsbestand von 361 Tagen sowie Mehrarbeitsstunden i.H.v. rund 3.300 Stunden abzubauen sind. Insofern wird empfohlen, den abwehrenden Brandschutz mit zwei weiteren Vollzeitstellen auszustatten.

**2. Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Im Aufgabenbereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es in den vergangenen Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen gekommen. Weitere Fallübernahmen, komplexere und komplizierte Einzelfälle sowie die extrem aufwändig zu bearbeitenden UMA-Fälle führten dazu, dass eine allumfassende Abarbeitung – trotz Ableistung von Überstunden – nicht mehr möglich war. Stellenvakanzen erhöhten die Problematik und führten zu massiven Arbeitsrückständen.

Aktuell droht die Verjährung erheblicher Forderungen. Es wird empfohlen, den Aufgabenbereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe zunächst mit einer weiteren Stelle auszustatten, da diese sich letztendlich durch die zu erzielenden Einnahmen selbst refinanziert.

**Darstellung im Haushalt 2024:**

Der Stellenplan ist nach § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 1 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan. Er steht als bedeutendes personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument in

einem engen Zusammenhang mit den Personalaufwendungen und -auszahlungen und hat insoweit erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune. Der Gesetzgeber hat den Erlass des Stellenplans deshalb in den nicht übertragbaren Zuständigkeitsbereich des Rates gelegt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h GO NRW). Damit bedarf auch jede Änderung des Stellenplans eines Ratsbeschlusses. Da der Stellenplan jedoch nur Anlage und nicht Bestandteil des Haushaltsplans ist, zieht eine Änderung des Stellenplans – außer in den Fällen des § 81 Abs. 2 GO NRW – keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung nach sich.

Aus den vorgestellten Maßnahmen ergeben sich zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von insgesamt jährlich rund 260.100 EUR, welche den Haushalt des Jahres 2024 – wenn überhaupt – nur minimal belasten werden.

**Anlage/n:**

3. Nachtrag zum Stellenplan für das Jahr 2024